

Erscheint täglich außer Sonntags.  
Zusätzlich Abendausgabe des „Vorwärts“. Bezugspreis  
beide Ausgaben 85 Pf. pro Woche, 3,60 M. pro Monat.  
Redaktion und Expedition; Berlin SW 68, Lindenstr. 3

Spätausgabe des „Vorwärts“

Anzeigenpreis: Die einspaltige Nonpareillezeile  
80 Pf., Reklamezeile 6 M. Ermäßigungen nach Tarif.  
Postcheckkonto: Vorwärts-Verlag G. m. b. H.,  
Berlin Nr. 87 536. Fernsprecher: Dönhofs 292 bis 297

## Bürgermeister-Direktorium

### Die Pläne für Groß-Berlin — Severings Erklärungen im Landtag

Im Gemeindeausschuß des Preussischen Landtages hat heute vormittag der preussische Innenminister Severing seine Erklärung zu dem neuen Entwurf eines Selbstverwaltungsgesetzes für die Stadt Berlin abgegeben. Die Gedankengänge des Ministers und seine Vorschläge für die Abänderung des alten Entwurfes konnten wir schon in der Abendausgabe vom Sonnabend veröffentlichen. Die wichtigste Neuerung ist, daß an die Stelle des Magistrats ein Bürgermeisterrat treten soll, dessen Vorsitz der Oberbürgermeister einnimmt. Zum Schluß hat Severing auf die Dringlichkeit der Verabschiedung des Gesetzes hingewiesen. Berlins Neugestaltung muß schnellstens durchgeführt werden, soll die Reichshauptstadt nicht neuen schweren Schaden erleiden.

In seinen eingehenden Ausführungen wies der Minister darauf hin, daß er in den letzten Wochen mit besonderer Aufmerksamkeit sich mit der Lage der Stadt Berlin befaßt habe. In der Debatte seien drei Punkte des Gesetzesentwurfes besonders beanstandet worden, die Vorwegnahme der Selbstverwaltung für die Stadt Berlin vor einer allgemeinen Regelung der Kommunalverwaltung der Städte Preußens, die in dem Entwurf angelegentlich vorhandene Allmacht des Oberbürgermeisters und schließlich die im Entwurf vorgesehene Auflösung der Stadtverordnetenversammlung und die dadurch bedingte Neuwahl in Berlin noch in diesem Jahre.

Hierzu, so fuhr der Minister fort, möchte ich folgendes erklären: Auf das allgemeine Selbstverwaltungsgesetz

kann nicht gewartet werden.

Weder mein Ministerium noch der Landtag haben meiner festen Überzeugung nach im Augenblick und in der nächsten Zukunft die Zeit und die Ruhe, um diese außerordentlich große Aufgabe mit der Eindringlichkeit und Geduld zu bearbeiten, die sie unbedingt erfordert als ein für lange Zeit bestimmtes Grundgesetz. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in den nächsten Jahren auf dem Gebiet der Steuererhebung Änderungen zu erwarten sind, die für die Gestaltung des Selbstverwaltungsgesetzes möglicherweise von größerem Einfluß werden können. Und endlich wird die Art, mit der besonders in diesem Ratjahr die Gemeinden ihre Aufgaben zur Erfüllung bringen, nicht ohne Bedeutung für das Selbstverwaltungsgesetz sein. Jedenfalls bin ich nicht in der Lage, Ihnen die Vorlage eines solchen Gesetzesentwurfes in absehbarer Zeit in Aussicht zu stellen. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß die Beurteilung des Berliner Gesetzes durch das allgemeine Selbstverwaltungsgesetz wirklich beeinflusst werden kann.

Die Sie besonders an den Hauptproblemen der Organisation der Zentrale und des Verhältnisses der Zentrale zu den Bezirken sehen, stellt uns das Berliner Gesetz gerade vor solche Fragen, die nur für die Berliner Verhältnisse aufstehen und nur in einer dieser besonderen Verhältnissen entsprechender Weise gelöst werden können. Die großen Fragen, die Berlin mit den anderen gemein hat, stehen nicht im Vordergrund. Ich bin aber bereit, Ihnen den Bericht auf die Verbindung beider Entwürfe noch dadurch zu erleichtern, daß der eine Abschluß, bei dem allerdings die

allgemeine Regelung auch für Berlin von Bedeutung

sein müßte, und indem wir tatsächlich die allgemeine Regelung für Berlin haben vorwegnehmen wollen, nämlich der Abschluß über Staatsaufsicht aus dem Gesetz sorgerlassen wird.

Wir werden, wenn die Organisation der Stadt sonst gut ist und gut funktioniert, bis zum Erlaß des allgemeinen Gesetzes auch mit den jetzigen Vorschriften über die Staatsaufsicht auskommen können.

Eine andere Reihe von Bedenken richtet sich gegen die Allmacht des Oberbürgermeisters, die sich in Berlin mit seiner großen und komplizierten Verwaltung mindestens als nicht zweckmäßig erweisen würde. Im Verhältnis des Gemeindevorstandes zur Stadtverordnetenversammlung spielt die Frage des Vorsitzes in der Stadtverordnetenversammlung die große Rolle. Aus wohlüberlegten Gründen hat der Entwurf den Vorsitz dem Oberbürgermeister geben wollen. Ich will aber für meine Person sagen, daß ich diese Frage nicht für eine Kardinalfrage halte. Es sprechen sicherlich gerade auch vom Gesichtspunkt des Oberbürgermeisters und seiner Autorität aus gesehen manche gewichtige Gründe dafür, diese besonders Kraft und Zeit raubende Arbeit einem anderen Vorsteher zu übertragen, d. h. es bei dem jetzigen Stadtverordnetenvorsteher zu belassen.

Diese zweite Funktion des Gemeindevorstandes ist zu sehen in

### Die letzte Pleite



„Aber das sollte doch dem Herrn Curtius passieren!“

seinem Verhältnis zum Stadtgemeindevorstand. Hier muß ich auf die Beibehaltung des

#### Gedankens des Einkörpersystems

einschneidendes Gewicht legen. Die ganze Bedeutung, und sie ist sehr erheblich, die der Entwurf für die Praxis dem Stadtgemeindevorstand beilegt, ist aufs engste verbunden mit dem Vorbehalt des Oberbürgermeisters.

Das wichtigste ist die Funktion des Gemeindevorstandes als reines Exekutivorgan. Hier gilt, ganz gleich, wie sonst die Funktion gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Stadtgemeindevorstand geregelt wird, das, was wiederholt von Regierungseite mit allem Nachdruck zum Ausdruck gebracht worden ist. Hier müssen wir die letzte Leitung, die letzte Aufsicht und die

#### letzte Verantwortung in der Person des Oberbürgermeisters vereinigen.

Das ist der Kardinalpunkt, von dem auch ich nicht abgehen kann, mit dem die ganze Vorlage steht und fällt.

Wenn ich aus diesen Betrachtungen die praktische Konsequenz ziehe, so ergibt sich, daß das, was von den verschiedensten Seiten gegenüber der sogenannten Allmacht des Oberbürgermeisters als Wunsch geäußert ist, nämlich eine kollegiale Struktur des Gemeindevorstandes, in bezug auf die erste Funktion des Gemeindevorstandes durchaus möglich ist. Soweit der Gemeindevorstand der Stadtverordnetenversammlung gegenüber steht, soweit es sich besonders um die Frage handelt, ob er einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung die Ausführung verweigern will, würde diese kollegiale Struktur des Gemeindevorstandes, den man neuerdings mit dem Ausdruck „Direktorium“ bezeichnet hat, am Platz sein können. Dieser Ausdruck Direktorium ist weder von mir erfunden, noch wird er von mir akzeptiert.

Dabei denke ich nicht an eine Kollegialbehörde etwa von der Größe und Zusammensetzung des bisherigen Magistrats, sondern an ein Kollegium, das ich Bürgermeisterrat nennen möchte, und das außer dem Oberbürgermeister nur aus einigen wenigen Personen bestehen würde, die im übrigen keine ständigen Vertreter und Gehilfen in der Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Verwaltung sein würden.

Nicht kollegial, sondern lediglich in der Person des Oberbürgermeisters dagegen würde der Gemeindevorstand in Erscheinung

treten in seinem Verhältnis zu dem Stadtgemeindevorstand, mit dem er durch den Oberbürgermeister zu einem Körper verbunden ist, und hinsichtlich der reinen Exekutive, das heißt der laufenden Verwaltung, der Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtgemeindevorstandes.

Dann sind Bedenken erhoben worden gegen alsbaldige Neuwahlen. Die alsbaldige Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung und der Bezirksversammlung, die der Entwurf in seiner jetzigen Form zur Folge haben würde, ist allerdings etwas, was in dieser unruhigen und nervösen Zeit auf ernste Bedenken stoßen kann. Ich halte es für durchaus möglich und würde grundsätzlich damit einverstanden sein, daß diese Konsequenz vermieden wird. Für die Stadtverordnetenversammlung könnte es ohne weiteres dadurch geschehen, daß eine durch das Gesetz vorgesehene Verminderung der Stadtverordnetenliste erst bei der nächsten regelmäßigen Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung in Kraft zu treten braucht. In den Bezirken würde die Einführung der neuen Organisation (Bezirksrat an Stelle der Bezirksversammlung) auch ohne eine Neuwahl möglich gemacht werden können.

Allerdings setzt der Aufschub der Wahl der Bezirksversammlung voraus, daß vorläufig an der Einteilung der

### Autobusunglück bei Eberswalde.

Durch Verfassung der Steuerung kippte der Wagen.

Eberswalde, 26. Januar.

Gestern um 20<sup>15</sup> Uhr fuhr der von Trampe kommende Postautobus der Linie Tiefensee—Eberswalde beim Forsthaus Leuenberger Tiefensee angeblich infolge Verfassens der Steuerung mehrere Chausseesteine um und stürzte die Böschung hinab. Der Autobus kippte um und in dem mit 32 Personen besetzten Wagen entstand eine wilde Panik. Neun Personen wurden durch Querschnitten und Schnittwunden ziemlich schwer verletzt. Von den übrigen Insassen erlitt eine Anzahl leichte Hautabwühlungen und Prellungen.

Die erste Hilfe leisteten die Eberswalder Schutzpolizei und die Freiwillige Sanitätsschwadron Eberswalde. Die Schwerverletzten wurden nach dem Auguste-Viktoria-Haus in Eberswalde gebracht. Heute soll an der Unglücksstelle ein gerichtlicher Lokaltersicht stattfinden.

Bezirk nichts geändert wird. Auch das halte ich für möglich. Ich wäre damit einverstanden, daß die

Neueinteilung der Bezirke zunächst der Stadt Berlin überlassen wird, so ähnlich, wie es jetzt schon in der Regierungsvorlage vorgesehen ist hinsichtlich der Ortsabgrenzung, die die Zuständigkeit zwischen Zentrale und Bezirken regeln soll.

Das größte Gewicht muß ich auf eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes legen. Viele der in der letzten Zeit zugrunde getretenen Antragsstellungen hängen mit Mängeln in der Organisation Groß-Berlins zusammen und ebenso sicher ist, daß Berlin die für die vakanten Stellen des Oberbürgermeisters und des Räumers erforderlichen ersklassigen Kräfte nicht bekommt, so lange die Frage der Organisation nicht gelöst ist.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu dem in den letzten Tagen in der Presse aufgetauchten Nachrichten, daß ich beabsichtige, falls das Gesetz nicht vom Landtag in absehbarer Zeit beschlossen wird, es durch Koinzidenz in Kraft zu setzen. Dazu möchte ich erklären, daß beratende Absichten bei mir nicht bestanden haben und nicht bestehen.

Im Anschluß an die Ausführungen des Ministers verlagte sich der Ausschuss, nachdem beschlossen worden war, am 3. und 5. Februar in Abendstunden zu den Ausführungen des Ministers Stellung zu nehmen und am Sonnabend, dem 7. Februar, der dazu Plenarsitzungsjahr gemacht werden soll, die allgemeine Aussprache zum Abschluß zu bringen.

### Oberbürgermeisterwahl verlagert

In dem Stadtgemeindevorstand zur Vorbereitung der Neubesetzung der Stelle des Stadtkämmerers und der Stelle des Oberbürgermeisters, der am Montag vormittag zu einer Sitzung zusammengetreten war, erstattete Stadtvorordnetenvorsteher Haß einen ausführlichen Bericht über die Besprechung, die er auf Veranlassung des Ausschusses mit dem Preussischen Minister des Innern Severing geführt hat. Bei dieser Aussprache hat der













